

Amtliche Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und
§ 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt des Landes Schleswig-Holstein, Abteilung Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg vom 18. März 2024 – Aktenzeichen G40/2023/227

Kreis Schleswig-Flensburg, Gemeinde Schuby

Die Firma Bioenergie Schuby GmbH, Karl-Zucker-Straße 1a, 91052 Erlangen hat mit Datum vom 29. November 2023, zuletzt geändert am 9. Februar 2024, beim Landesamt für Umwelt, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Nord eine Änderungsgenehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202), beantragt. Gegenstand des Genehmigungsantrages sind im Wesentlichen die Umgestaltung der Anlagenstruktur der vorhandenen Biogasanlage sowie eine Änderung und Erhöhung der Inputsubstrate auf 350.000 Tonnen/Jahr. Damit sind folgende Maßnahmen verbunden:

- Abriss von Substratlager-Behältern
- Abriss der Klärbecken
- Errichtung einer Substratannahme
- Errichtung einer Substratbehandlung
- Errichtung einer Fermentation
- Errichtung eines Gärrestlagers
- Errichtung einer Gärrestverladung
- Errichtung einer Biogasaufbereitung
- Errichtung CO₂-Verflüssigung

- Errichtung eines Eigenstrom-BHKW
- Errichtung eines Pelletheizkessels

Das Vorhaben soll auf folgendem Grundstück realisiert werden:

24850 Schuby, Weideweg 14a (Gemarkung Schuby, Flur 7, Flurstücke 11/1, 24, 25, 27, 30, 32 und 14/3).

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für August 2025 geplant.

Die beabsichtigte Maßnahme bedarf einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799). Darüber hinaus handelt es sich um eine Anlage nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17. Dezember 2010, S. 17). Über die Zulässigkeit des Vorhabens ist gemäß § 2 Absatz 1 Nr. 1a der 4. BImSchV in einem förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu entscheiden.

Zuständig für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist das oben angegebene Landesamt für Umwelt (LfU).

Gemäß § 10 Absatz 3 BImSchG in Verbindung mit § 8 Absatz 1 und § 9 der Neunten Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), wird das beantragte Vorhaben hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Für das Vorhaben wurden folgende entscheidungserhebliche Unterlagen, insbesondere Gutachten vorgelegt:

- Angaben zur Anlage und zum Betrieb (Betriebsbeschreibung)
- Angaben zu Emissionen und Immissionen
- Angaben zur Emissionsminderung – Schallgutachten, Geruchsimmissionsprognose, Schornsteinhöhenbestimmung

- Angaben zur Anlagensicherheit (Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung, Gutachten zur Bewertung der Abstandsverhältnisse zur Wahrung des Abstandsgebotes)
- Angaben zum Arbeitsschutz und Explosionsschutz
- Angaben zu Abfällen, Abwasser und Niederschlagsentwässerung sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
- Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz
- Prüfung der Notwendigkeit eines vollumfänglichen Ausgangszustandsberichts (AZB)
- Angaben zum Natur-, Landschafts- und Bodenschutz
- Angaben zur Feststellung des UVP-Erfordernisses
- Angaben zu Feuerungsanlage

Auslegung der Antragsunterlagen:

Antrag und Antragsunterlagen, aus denen sich die Angaben zur Art, zum Umfang und zu möglichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens ergeben, liegen in der Zeit **vom 15. April 2024 bis 14. Mai 2024** bei folgenden Behörden zur Einsicht aus:

- Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg
(Fax: (0461) 804-240, E-Mail: flensburg.poststelle@LFU.Landsh.de)
montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.30 Uhr
freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (0461) 804-442 bzw. (0461) 804-0
- Amt Arensharde, Hauptstraße 41, 24887 Silberstedt
(Fax: (04626) 96-96, E-Mail: amtsverwaltung@amt-arensharde.de)
montags bis freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
sowie ggf. nach Vereinbarung unter Telefon (04626) 96-0

Einwendungen gegen das Vorhaben:

Während der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, also vom **15. April 2024 bis 14. Juni 2024**, können Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder elektronisch bei den vorgenannten Behörden erhoben werden. Die Einwen-

derung muss mit Namen, Anschrift, Unterschrift sowie dem Aktenzeichen G40/2023/227 versehen und bis zum letzten Tag der Einwendungsfrist bei den Auslegungsstellen eingegangen sein.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller und den beteiligten Behörden, deren Aufgabengebiete berührt werden, durch die Genehmigungsbehörde bekannt zu geben.

Auf Verlangen der Einwenderin/des Einwenders werden deren/dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind bis zur Entscheidung über die Genehmigung alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Widerspruchs- und Gerichtsverfahren.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin oder Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Vertreterin oder Vertreter kann nur eine natürliche Person sein.

Erörterungstermin – Entscheidung:

Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landesamt für Umwelt die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Termin ist öffentlich. Wenn ein Erörterungstermin durchgeführt wird, ist dafür Mittwoch, der 31. Juli 2024 ab 10.00 Uhr im Landesamt für Umwelt – Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg (Raum 2.14) vorgesehen. Sollte die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen sein, wird sie an den folgenden Arbeitstagen ab 10.00 Uhr am selben Ort fortgesetzt. Wenn keine Einwendungen erhoben wurden, findet der Erörterungstermin nicht statt.

Der Zweck des Erörterungstermins besteht darin, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, und den Einwenderinnen und Einwendern Gelegenheit zur Erläuterung ihrer Einwendung zu geben. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei

Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung des Landesamtes für Umwelt durchgeführt wird, sofern Einwendungen erhoben wurden. Die Entscheidung, ob der Erörterungstermin stattfindet, wird im Amtsblatt für das Land Schleswig-Holstein und im Internet unter www.schleswig-holstein.de/LfU öffentlich bekannt gemacht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt. Diese Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Ergebnis der Vorprüfung nach § 5 UVPG:

Anlässlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens war gemäß §§ 5 und 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) in Verbindung mit Nr. 8.4.2.1 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Absatz 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

In der 15. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Schuby ist der Bereich der Biogasanlage als sonstiges Sondergebiet – Biogas mit benachbarten Flächen zur Abwasserbeseitigung/Regenwasserrückhaltung ausgewiesen. Um den Umbau und die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage zu gewährleisten, hat die Gemeinde Schuby die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans sowie des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Biogasanlage Weideweg“ beschlossen. Das Vorhabengebiet ist bereits durch die vorhandene Anlage geprägt und vorbelastet. Die Errichtung des Vorlagebehälters führt im Vergleich zu der auf der Biogasanlage schon versiegelten Fläche zu einer Neuversiegelung auf etwa 11.146 m². Der Verlust oder die Entwertung wertvoller Lebensräume ist jedoch nicht zu erwarten. Das Vorhaben wird sich nur unwesentlich von der derzeitigen Bebauung (hohe weithin sichtbare Behälter) abheben und damit das Landschaftsbild nicht erheblich verändern.

Die Inputmengen sollen von 100.000 Tonnen/Jahr auf künftig 350.000 Tonnen/Jahr steigen. Zusätzliche Abwassermengen werden nicht erzeugt. Die Einleitung in den Vorfluter

entfällt. Im Gegenzug wird die ortsnahe in den Grundwasserkörper versickerte Niederschlagsmenge erhöht. Es bestehen keine Anhaltspunkte, dass nachhaltige Veränderungen der Hydrologie, Wasserbeschaffenheit und Gewässerökologie zu besorgen sind.

Durch die Änderung der Anlage und die Erhöhung der Inputstoffe wird keine wesentliche Veränderung der Geräuschsituation im Umfeld der gesamten Biogasanlage erwartet. Auch ist keine wesentliche Veränderung der Geruchssituation zu befürchten, da die Lagerung in geschlossenen Systemen erfolgt. Anhaltspunkte, die auf erhebliche Auswirkungen der Immissionen durch Luftschadstoffe hinweisen, sind nicht vorhanden.

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besonders geschützte Gebiete bzw. Teile von Natur und Landschaft sowie Schutzgebiete nach dem Wasserhaushaltsgesetz sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens nicht vorhanden.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat somit ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Umwelt unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.